

FAQ zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in ev. Kitas der EKHN in Rheinland-Pfalz

Stand: 08.02.2021 (Änderungen grün hinterlegt)

Eine Pandemie können wir (nur) gemeinsam als gesellschaftliche Verantwortungsgemeinschaft durchstehen.

Mit den vorliegenden „FAQs zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in ev. Kitas der EKHN in Rheinland-Pfalz“ möchten wir für Sie Klarheit zu einzelnen, mittlerweile aufgetretenen Fragestellungen schaffen. Bitte beachten Sie, dass wir nur grundsätzliche Klärungen für Sie herbeiführen können. Zu Einzelfragen, wie z.B. in einzelnen Einrichtungen, einzelne Angebote unter Pandemiebedingungen gemacht werden können, kann es nur individuelle Lösungen vor Ort geben. Diese sollten zwischen Träger, Leitung, Team und Elternvertretung im Dialog geklärt werden. Hierbei unterstützt Sie Ihre regionale Fachberatung.

Welche Vorgaben gibt es aktuell im Rahmen der COVID-19 -Pandemie?

Es gilt, COVID-19 aus den Kitas fernzuhalten, um eine Gefährdung aller Beteiligten und eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verhindern.

Hinweise dazu, wer nicht in die Kita darf, finden sich in der aktuell 15. Corona-Bekämpfungsverordnung:

- „Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.“ (§13 CoBeLVO)
- Zudem gilt: „Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.“ (§1 CoBeLVO)

Die Regelungen für Kitas ergeben sich weiterhin aus der jeweils aktuellen **Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO)** des Landes (derzeit: [Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(15. CoBeLVO\) vom 8. Januar 2021](#)), dort besonders § 13.

Als Unterstützung und Orientierung für die Träger haben das Ministerium für Bildung und weitere Akteure gemeinsame **Hygiene-Empfehlungen** erarbeitet.

Zusätzlich haben weiterhin die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Kindertagesbetreuung im Übergang zum Regelbetrieb vom 2. Juli 2020“ ihre Gültigkeit. Beide Dokumente wurden in einem gemeinsamen Diskurs mit dem Kita-Tag der Spitzen in Rheinland-Pfalz erarbeitet.

Der **Corona Warn- und Aktionsplan RLP** regelt weitere Maßnahmen für Landkreise und kreisfreie Städte in Form eines Ampelsystems, orientiert am 7-Tage-Inzidenzwert. Derzeit haben wir im gesamten Bundesland Stufe Rot: **Wenn der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Fälle pro 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner an mehr als 5 Tagen überschritten wird.** [Zur tagesaktuellen Lage nach dem Corona Warn- und Aktionsplan RLP](#)

Darüber hinaus können Landkreise, kreisfreie Städte und Kommunen **Allgemeinverfügungen** erlassen, die weiterführende und verbindliche Maßnahmen für die Kindertagesstätten vor Ort beinhalten können. Diese werden in der Regel auf der Internetseite der jeweiligen Verwaltung veröffentlicht.

A Quarantäne einzelner Mitarbeitenden oder Kindern von Mitarbeitenden bei COVID-Kontakt außerhalb der Kita

1. Müssen Mitarbeitende automatisch der Kita fernbleiben wenn Familienangehörige des gleichen Hausstandes in angeordneter Quarantäne sind?

Ja. Dies ergibt sich aus §13 CoBeLVO. Im Zweifelsfall ist Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen.

2. Müssen Mitarbeitende eine offizielle schriftliche Bestätigung über die Quarantäneanordnung des Familienmitglieds vorlegen, wenn sie nicht mehr in die Einrichtung kommen dürfen?

Ja. Es muss entweder eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes oder eine Information der Schule/Kindertagesstätte vorgelegt werden. Liegt diese noch nicht vor, können Mitarbeitende eine entsprechende schriftliche Erklärung (formlos) abgeben. Falsche Erklärungen können eine fristlose Kündigung rechtfertigen.

3. Müssen Fachkräfte während einer Quarantäneanordnung im Homeoffice ihre Arbeitsleistung erbringen?

Es gibt in diesen Fällen verschiedene Möglichkeiten:

- a) Bei Quarantäne aufgrund von Kontakt zu einer an Covid19 erkrankten Person, ohne Auftreten von Symptomen: entweder erbringen der vollumfänglichen Arbeitsleistung (im Homeoffice), Zeitausgleich, Urlaub oder ggf. Freistellung aufgrund der Corona Regelungen zur Betreuung eigener Kinder (dann Erstattungsanspruch nach IfSchG)
- b) Quarantäne bei nachgewiesener Covid19-Infektion oder Fernbleiben der Einrichtung aufgrund von COVID-19-Symptomen: wegen Erkrankung (Krankschreibung) keine Erbringung der Arbeitsleistung
- c) Fernbleiben der Einrichtung aufgrund
- Testung bei Auftreten von Covid19-Symptomen OHNE Krankschreibung oder
 - Person im eigenen Hausstand zeigt Covid 19-Symptome oder
 - Person im eigenen Hausstand unterliegt einer individuell angeordneten oder generellen Absonderung:

entweder erbringen der vollumfänglichen Arbeitsleistung (im Home Office), Zeitausgleich, Urlaub oder Freistellung aufgrund der Corona Regelungen zur Betreuung eigener Kinder

4. Bei Mitarbeitenden oder Kind wurde eine Quarantäne angeordnet, es liegt aber vor Ablauf der Quarantäne ein negativer Corona-Test vor. Kann die /der Mitarbeitende die Arbeit wieder aufnehmen bzw. das Kind wieder in die Einrichtung gebracht werden?

Die Quarantäne muss auch mit einem zwischenzeitlich vorhandenen negativen Test, bis zum Ablauf des vom Gesundheitsamt angegebenen Zeitraums eingehalten werden. Ausnahmen hiervon müssen durch das örtliche Gesundheitsamt erfolgen.

5. Können oder müssen die Arbeitgeber/Träger einen Antrag auf Verdienstausschlag stellen, wenn während der Quarantäne bzw. des Fernbleibens der Einrichtung Fachkräfte ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können, da sie die eigenen, erkrankten oder unter Quarantäne gestellten Kinder betreuen müssen?

Bei individuellen Tätigkeitsverboten kommt ggf. nach § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz) eine Entschädigung in Betracht. Hierzu berät das Landesamt für Soziales, Jugend und



Versorgung: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/gesundheit/oeffentliches-gesundheitswesen/aufgaben-nach-dem-infektionsschutzgesetz/>.

Verdienstausfall kann nur beantragt werden, wenn keine Möglichkeit besteht, den Verdienstausfall durch eine andere zumutbare Tätigkeit zu vermeiden (z.B. Reinigungskräfte). Nach Möglichkeit sollte Mitarbeitenden immer Arbeit im Homeoffice ermöglicht werden. Zu weiteren Fragen berät auch die Regionalverwaltung.

Auch für Eltern, die von einer Teil-, Kitaschließung oder einer Quarantäne betroffen sind, hat das Land RLP Informationen zusammengestellt: <https://corona.rlp.de/de/themen/arbeit/>

B Fallkonstellation Quarantäne: positiver Testfall in der Kita

Das Land RLP schreibt hierzu auf seiner Homepage unter den FAQs:

„Wir bitten deshalb alle Eltern, im Sinne des Gesundheitsschutzes aller Beteiligten in jedem Fall Kontakt zur Einrichtung und dem Träger aufzunehmen, wenn das Kind Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus, aber auch einer allgemeinen Erkrankung zeigt. Ebenso ist Kontakt mit der Einrichtung aufzunehmen, wenn eine Person aus dem Haushalt des Kindes, etwa die Eltern oder Geschwister, ggf. mit dem Corona-Virus infiziert ist. Ob das Kind in die Kita kommen kann, kann immer nur im Einzelfall entschieden werden.

Dies ist für alle Beteiligten eine schwierige Situation – für Eltern, die Kita-Leitung, den Kita-Träger, auch Ärzte. [Um den Eltern und auch Kitas weitere Unterstützung bei dieser schwierigen Frage zu geben, finden Sie hier eine detaillierte Hilfestellung, was bei Schnupfen und co. zu tun ist.](#)“

1. Welche Schritte sind zu tun, wenn der Kita (Träger, Leitung, Team) der bestätigte Fall einer COVID-19 Infektion bei einer Person, die sich (länger) in der Kita aufgehalten hat, bekannt wird? Wer ist zu informieren?

Das Land RLP schreibt hierzu auf seiner Homepage unter den FAQs:

„In diesem Fall sind das Gesundheitsamt und der Träger zu informieren, die die weiteren Maßnahmen treffen. Darüber hinaus ist durch die Einrichtung bzw. den Träger das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren.

In Rheinland-Pfalz gilt aktuell grundsätzlich das Konzept der anlassbezogenen Populationstestungen: [Infos zum Testkonzept finden Sie an dieser Stelle.](#)

Grundsätzlich müssen alle Personen, die mit der erkrankten Person in der Kita Kontakt hatten, in Quarantäne. Ob die Kita vollständig geschlossen werden muss, wird das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden.

Hatten Personen aus der Kita mit einer Person, bei der der Verdacht auf eine Infektion besteht, Kontakt, muss im Einzelfall mit dem zuständigen Gesundheitsamt das weitere Vorgehen abgestimmt werden. Nähere Informationen zum Thema Kontaktpersonen finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html
[Informationen dazu, wer in Rheinland-Pfalz wann auf das Virus getestet wird, finden Sie in den FAQs zur Teststrategie des Landes an dieser Stelle.](#)“

Innerhalb des Fachbereichs wurde eine Muster-Prozessbeschreibung zum „Ablauf bei positiver Bestätigung auf Covid-19“ mit den entsprechenden Verantwortungsebenen erstellt. Diese kann auch gut von Leitung und Team zur Vorbereitung einer solchen Situation genutzt werden.

2. Kann die Einrichtung bis zu einer Rückmeldung des Gesundheitsamtes geschlossen werden?

Ja, bis zur Rückmeldung des Gesundheitsamtes durch den Träger. Hintergrund ist die Verantwortung für das Wohl der Kinder und die Fürsorgepflicht des Trägers gegenüber seinen Angestellten. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet letztlich bei jeder Kita und bei jedem Fall, ob eine Teil – oder Komplettschließung von Einrichtung bzw. Gruppen notwendig ist und angeordnet wird.

Wichtig ist auf jeden Fall, dass es einer Anordnung durch das Gesundheitsamt (ggf. im Nachgang) bedarf. Diese kann aufgrund der aktuellen hohen Zahlen auch zunächst mündlich erfolgen.

3. Wann kann die Einrichtung nach einer Quarantäneanordnung wieder öffnen?

Darüber entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Eine Quarantäneanordnung kann auch im Bedarfsverlag verlängert werden.

4. Welche Informationen können/sollten/dürfen im Fall eine (Teil-)Schließung an die Eltern/den Elternausschuss kommuniziert werden?

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um sehr sensible Daten handelt. Werden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie personenbezogene Daten erhoben, werden in den meisten Fällen Bezüge zwischen Personen und deren Gesundheitszustand hergestellt. Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich um Gesundheitsdaten, die nach Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besonders geschützt sind.

https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html

Daher kann nur benannt werden, dass in der Einrichtung ein Fall aufgetreten ist, bei Teilschließungen kann hier auch die entsprechende Gruppe benannt werden.

Die Eltern und auch der Elternausschuss sollten über das weitere Vorgehen informiert werden, siehe auch Prozessbeschreibung „Ablauf bei positiver Bestätigung auf Covid-19“.

5. Sollten Eltern auch bei einem Verdachtsfall informiert werden? z.B. wenn ein Kind in Quarantäne ist weil eine Angehöriger des gleichen Hausstandes positiv getestet wurde?

Eine gesetzliche Verpflichtung besteht nicht. Hier sollte im Einzelfall in Zusammenarbeit mit dem Elternausschuss abgewogen werden, um möglichen Interessen von vorsichtigen Eltern zu genügen (Risikopersonen zuhause etc.). Aber auch hier gilt, keine personenbezogenen Aussagen, sondern nur das Benennen eines Quarantänefalles oder der Gruppe.

6. Wie ist damit umzugehen, wenn die Leitungskraft am Wochenende von einem positiven Fall erfährt?

Im Rahmen der Fürsorgepflicht der Leitung gegenüber den Kindern und Mitarbeitenden kann das Einleiten wesentlicher Maßnahmen auch am Wochenende erwartet werden. Die Arbeitszeit gilt selbstverständlich als Mehrarbeit. Wir empfehlen, für diesen Fall einen Notfallplan auf Basis der oben genannten Prozessbeschreibung zu erarbeiten.

7. Wenn Mitarbeitende selbst an COVID-19 erkranken und die Ansteckung vermutlich in der Kindertagesstätte oder dem Weg dorthin erfolgt ist, bedarf es dann einer Meldung an die Berufsgenossenschaft?



Ja. Eine Meldung muss erfolgen, da es möglicherweise zur Anerkennung einer Berufskrankheit kommen kann. Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp

C Testung auf das COVID-19 Virus: wann muss wer getestet werden, welche Konsequenzen hat dies

1. Welche Tests werden anerkannt?

Tests müssen den Vorgaben des Robert Koch-Instituts entsprechen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

Anerkannt werden Molekularbiologische Teste (PCR-Teste) zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, die in einem entsprechenden Labor ausgewertet wurden und Antigen-Teste, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnellteste erfüllen.

Hierzu wird es ein Rundschreiben des gesamtkirchlichen Arbeitsschutzausschuss der EKHN (ASA) geben.

2. Wann wird getestet?

Gemäß Rundschreiben des LSJV 18/2021 vom 29.1.2021 darf sich Personal in den Kitas jederzeit ohne Anlass testen lassen. Zum Verfahren finden sich Informationen unter:

<https://s.rlp.de/schnelltestvermittlung>

Eine tagesaktuelle Liste mit den möglichen Testzentren findet sich unter:

<https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendamtes-zum-coronavirus/>

3. Können Mitarbeitende zu einer Testung auf das COVID-19 -Virus verpflichtet werden?

Wenn eine Testnotwendigkeit besteht, können Mitarbeitende im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht zu einer Testung verpflichtet werden. Testnotwendigkeit besteht, wenn mit einem negativen Testergebnis die (Teil-) Schließung der Einrichtung verhindert werden könnte.

4. Wenn der Träger eine Fachkraft zur Testung schickt, weil z.B. ein Familienangehöriger erkrankt ist und dies nicht unter die Teststrategie des Landes für Fachkräfte in Kitas fällt, können die Kosten dann aus dem Kita-Haushalt bezahlt werden?



Ordnet der Arbeitgeber eine solche Testung an und werden die Kosten nicht anderweitig getragen (z.B. durch die Krankenkasse), muss er die Kosten tragen, diese sind dann Teil der Betriebskosten.

5. Personen des Hausstandes einer Mitarbeitenden werden getestet, da sie Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten oder die Corona-Warn-App eine Begegnung mit erhöhtem Risiko anzeigt, stehen jedoch nicht unter Quarantäne. Was bedeutet dies für die Kita?

Hierbei handelt es sich um eine Kontaktperson der Kategorie II. Während der Übergangszeit bis zum Erhalt des Testergebnisses kommt die (symptomfreie) Mitarbeitende ohne Einschränkungen zur Arbeit.

- Ist das Ergebnis negativ ergeben sich keinen weiteren Maßnahmen
- Ist das Ergebnis positiv ergibt sich daraus ein sofortiges Fernbleiben der Mitarbeitenden für die KiTa (§13 CoBeLVO). Wir empfehlen die/den Mitarbeitenden zur Testung zu schicken. Sollte das Testergebnis positiv sein, ist umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen (siehe Prozessbeschreibung)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf;jsessionid=20F1A5E97F87C88B8776749ECF0F99BE.internet092?_blob=publicationFile (weiter Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung)

6. Was passiert, wenn die Corona-Warn-App eine Kontaktmeldung mit erhöhtem Risiko auf dem Handy einer/eines Mitarbeitenden anzeigt?

Hierbei handelt es sich um eine Kontaktperson der Kategorie I. Die entsprechende Person arbeitet im Homeoffice und nimmt Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen. (Die Nutzung der App ist freiwillig)

D Kita-Alltag

1. Wie ist der Betrieb zu gestalten?

Die regulären Öffnungs- und Betreuungszeiten sind vorzuhalten, wie es mit dem einsatzbaren Personal möglich ist. Sollte die reguläre Betreuungszeit nicht eingehalten werden können, tritt der kitaeigene Maßnahmenplan/Notfallplan gemäß ESSP in Kraft. Dies entspricht auch den Regelungen in der Ordnung der EKHN (Lila Aufnahmeheft).

Eine Umsetzung von festen Gruppen inkl. einer Vermeidung der Durchmischung während des gesamten Betriebes ist unter Berücksichtigung der Reduzierung der Infektionsgefahr ggf. sinnvoll und

wird dringend vom Land empfohlen. Die nähere Ausgestaltung klären die Träger mit allen Beteiligungen vor Ort (gesetzliche Elternvertretung, Beschäftigten und betrieblicher Interessenvertretung) und der Betriebserlaubnisbehörde.“ (Leitlinien, unter C.7)

2. In welcher Form können/sollen aktuell Dienstbesprechungen/Teamsitzungen stattfinden? Ist hier eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?

Dienstbesprechungen und Teamsitzungen können bei Bedarf stattfinden. Dabei sind jedoch in jedem Fall die AHA-L Regeln zu beachten. Daher können Treffen nur in ausreichend großen und gut belüfteten Räumen stattfinden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist entsprechend der CoBeLVO einzuhalten. Alternativ empfehlen wir, die Treffen in Form von Videoformaten abzuhalten.

3. Planung persönlicher Treffen für Ausschusssitzungen, wie Elternausschuss und Kita-Ausschuss

Gemäß den Hygieneempfehlungen raten wir, entsprechende Treffen aktuell nur bei dringend notwendigen Anliegen einzuberufen. Die Sitzungen sollen nicht in den Kita-Räumen stattfinden. Auch hier sind jederzeit die AHA-L Regeln einzuhalten. Alternativ empfehlen wir, die Treffen in Form von Videoformaten abzuhalten. Es ist außerdem die Corona-Bekämpfungsverordnung zu beachten. Zusammenkünfte von Personen sind im Kita-Kontext nur unter betreuungsrelevanten Gründen möglich.

4. Können Schüler*innen allgemeinbildender Schulen aktuell ein Praktikum in unserer Kita machen?

Um zusätzliche Infektionsketten in der Kita zu vermeiden, raten wir derzeit dringend von Schnupper-, Schüler- und Sozialpraktika im Kita-Alltag ab. Dies gilt nicht für Fachpraktika im Rahmen einer pädagogischen Ausbildung.

5. Können aktuell Lehrer*innenbesuche von Auszubildenden stattfinden?

Lehrer*innenbesuche können bei Bedarf unter Einhaltung der AHA-L Regeln erfolgen. Bei Führungen durch die Einrichtungen sollte der direkte Kontakt mit Kindern und Mitarbeitenden vermieden werden. Wir empfehlen hier auch videogestützte Begleitung.

6. Mit der Kita im öffentlichen Raum unterwegs? Dürfen Spielplätze besucht werden?

Unter dem Aspekt, möglichst viel draußen zu sein und die Größe der Kindergruppen zu entzerren, können sich Gruppen auch außerhalb der Einrichtung aufhalten, es sei denn kommunale Regelungen schränken dies ein. Beim Besuch von Spielplätzen ist die Mischung mit anderen Kindergruppen zu vermeiden.

7. Dürfen wir eine Arbeitgeberbescheinigung einfordern, um den dringenden Betreuungsbedarf der Eltern zu überprüfen?

Nein. Aktuell sollen alle Eltern, die für ihr Kind bzw. ihre Kinder dringend eine Betreuung benötigen, diese bekommen. Über den dringenden Bedarf entscheiden allein die Eltern. Auch Kinder, für die der Besuch in ihrem Kindertagesbetreuungsangebot unverzichtbar ist, z.B. aus Gründen des Kindeswohls, sollen ebenfalls betreut werden.

8. Zur Beantragung des sogenannten Kinderkrankengeldes und für ihren Arbeitgeber benötigen die Eltern eine Bescheinigung von uns. Was soll hier bescheinigt werden?

Gemäß dem Rundschreiben des LSJV 16/2021 vom 22.01.2021 ist die Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes „(...) auch dann möglich, wenn das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Anträge für das Kinderkrankengeld sind durch die Eltern bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Einrichtungen verlangen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit eine Musterbescheinigung entwickelt, die von Kindertageseinrichtungen verwendet werden kann und eine Ergänzung zum formellen Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt.“ Nähere Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums:



<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/coronapandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen> .

9. Bekommen Eltern, die die Betreuung aktuell nicht oder eingeschränkt in Anspruch nehmen, die Elternbeiträge erstattet?

Dies ist eine Entscheidung der jeweiligen Kommune (ob überhaupt und wenn, in welcher Höhe eine Erstattung der Beiträge erfolgt). Das Verfahren der Erstattung regelt jede Kommune individuell. Das bedeutet, dass sich der Träger entsprechend an seine Kommune/n wendet. Über die Umsetzung der Rückerstattung informiert Sie Ihre zuständige Regionalverwaltung.

10. Gibt es eine generelle Verpflichtung zum Tragen von medizinischen oder FFP2-Masken und muss der Träger diese dann finanzieren?

Im Rundschreiben des Arbeitsschutzausschusses der EKHN vom 26.1.2021 heißt es auf S.2 „Außerdem müssen Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung stellen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht hergestellt werden können. Beschäftigte sind verpflichtet, diese Masken zu tragen.“

Nach Auskunft des Referats Personalrecht EKHN gilt für die Arbeit mit den Kindern in der Kita: „Die Länderregeln bleiben bestehen, d. h. keine generelle Maskenpflicht und daher auch keine Finanzierungspflicht.“

Begründung aus der ArbeitsschutzVO: „(...) abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben unberührt.“

11. Kosten für Hygienemaßnahmen

Gemäß Rundschreiben 21/2021 des LSJV und den entsprechenden Förderrichtlinien des Landes RLP vom 8.2.2021 werden jeder Kita zur Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, zur Verbesserung der Hygiene und zur Umsetzung von Hygieneplänen unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen während der Corona-Pandemie Mittel bis zu einer Höhe von 1.000,- EURO zur Verfügung gestellt, z.B. für die Anschaffung von Schutzmasken, Desinfektionsmittel oder CO2-Sensoren.

Entgegen der üblichen Finanzierung von höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Kosten ist es hier möglich, dass die bewilligten Mittel die angefallenen Kosten auch zu 100 % decken.

Beantragung und Abrechnung erfolgt über ein online-Portal: https://lsjv.service24.rlp.de/Kita_Hygiene

Mit Veröffentlichung der Förderkriterien ab dem 08. Februar 2021 gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als erteilt.

E PERSONAL

1. Welche Regelungen gelten für Mitarbeitende, die im aktuellen Lockdown ihre eigenen Kinder zu Hause betreuen wollen?

Um zusätzliche Kontaktketten zu vermeiden, gilt der Appell der rheinland-pfälzischen Landesregierung, nur im dringenden Bedarf die Betreuungsmöglichkeiten der KiTa zu nutzen. Das gilt auch für die Kinder des KiTa-Personals in unseren Einrichtungen. Dies kann in ein Dilemma führen, das nicht durch eine allgemeingültige Antwort gelöst werden kann. Es bedarf hier immer einer individuellen Aushandlung der persönlichen Situation der Mitarbeitenden und den dienstlichen Interessen des Arbeitgebers. Zu diesem Aushandlungsprozess möchten wir einige Hinweise geben, beachten Sie dazu bitte auch das Rundschreiben des Personalreferats vom 19.01.2021:

- analog zu den Regelungen des Vorjahres hat der Krisenstab der EKHN für das Jahr 2021 entschieden, dass **falls die Betreuung nicht anderweitig geregelt werden kann**, im Ausnahmefall die Möglichkeit besteht, beim Träger **eine Arbeitsbefreiung über § 53 Abs. 6 KDO** hinaus aufgrund vorübergehender Verhinderung für bis zu zehn Tage (bei einer 5-Tage-Woche) zu beantragen. Der Träger prüft den schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung individueller Lösungen.
- Die Mitarbeitenden können entsprechend den Regelungen des Bundes das sogenannte **Kinderkrankengeld** in Anspruch nehmen. Dazu legen die Mitarbeitenden die Bescheinigung der Betreuungseinrichtung/Schule dem Träger und der Krankenkasse vor.
- nach Rücksprache mit dem Träger und ggf. dem örtlichen Jugendamt, können Kinder von Mitarbeitenden in der entsprechenden Kita mitbetreut werden, um weitere Infektionsketten zu vermeiden.
- weiterhin haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit ihre Arbeitszeit mit entsprechenden Arbeitsaufträgen im **Homeoffice** zu erbringen oder die allgemeinen Regelungen zum **Abbau von (Rest-)Urlaub und Mehrarbeitsstunden** in Anspruch zu nehmen.
- stehen trotz aller Abwägungs- und Aushandlungsprozesse nicht ausreichend Fachkräfte für einen entsprechenden Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zur Verfügung, greift



der **einrichtungsbezogene Maßnahmenplan**. Das zuständige Jugendamt ist einzubeziehen.

F Raum und Material

1. Empfehlung zum Einsatz von Luftreinigungsgeräten

Der Einsatz von mobilen Luftfiltern wird derzeit kontrovers diskutiert.

Der Krisenstab der EKHN rät vom Einsatz in kirchlichen Gebäude ab (s. Grundsätze für das kirchliche Leben und gottesdienstliche Versammlungen unter Coronabedingungen Stand: 03.11.2020). Eine kontrollierte Luftführung der Raumluft durch diese mobilen Geräte ist nur bedingt möglich. Eine praktische Anwendung wird auch durch die Betriebslautstärke der Geräte erschwert. Geräte mit zusätzlichem Schalldämpfer liegen üblicherweise in einem Bereich von ca. 45 dB, was der Lautstärke einer normalen Unterhaltung entspricht.

Dabei verweist er auf eine Stellungnahme des Umweltbundesamt zum Einsatz von mobilen Luftfiltern in Klassenräumen:

Der Einsatz von mobilen Luftreinigern mit integrierten HEPA-Filtern in Klassenräumen reicht nach Ansicht der IRK (Innenraumlufthygiene-Kommission) nicht aus, um wirkungsvoll über die gesamte Unterrichtsdauer Schwebepartikel (z. B. Viren) aus der Raumluft zu entfernen. Dazu wäre eine exakte Erfassung der Luftführung und -strömung im Raum ebenso erforderlich, wie eine gezielte Platzierung der mobilen Geräte. Auch die Höhe des Luftdurchsatzes müsste exakt an die örtlichen Gegebenheiten und Raumbelastung angepasst sein. Der Einsatz solcher Geräte kann Lüftungsmaßnahmen somit nicht ersetzen und sollte allenfalls dazu flankierend in solchen Fällen erfolgen, wo eine besonders hohe Anzahl an Schülerinnen und Schülern (z.B. aufgrund von Zusammenlegungen verschiedener Klassen wegen Erkrankung des Lehrkörpers) sich gleichzeitig im Raum aufhält. Eine Behandlung der Luftinhaltsstoffe mittels Ozon oder UV-Licht wird aus gesundheitlichen ebenso wie aus Sicherheitsgründen von der IRK abgelehnt. Durch Ozonung und UV-induzierte Reaktionen organischer Substanzen können nicht vorhersagbare Sekundärverbindungen in die Raumluft freigesetzt werden [13]. Beim UV-C sind es auch vor allem Sicherheitsaspekte, weshalb der Einsatz im nicht gewerblichen Bereich unterbleiben sollte. (UBA, 2020, S. 4)

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueft_en_sars-cov-2_0.pdf

Der Betriebsärztliche Dienst BAD hat ein Informationsschreiben zum Thema „Lüften und Raumlufreiniger“ erstellt. Zusammenfassend können Raumlufreiniger unter gewissen Voraussetzungen als präventive Infektionsschutzmaßnahme eine sinnvolle Ergänzung zur Frischluftzufuhr in Innenräumen sein. Die notwendige Frischluftzufuhr können sie nicht ersetzen. Zudem bieten sie auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich. Die grundsätzlichen Hygienevorschriften (Mindestabstand von 1,5 m, Nies- und Hustenetikette, etc.) sind deshalb weiterhin notwendig. Weiteres siehe im Anhang Informationsschreiben „Lüften und Raumlufreiniger“.

Zu dieser Thematik wird sich auch das Land RLP in seinen überarbeiteten Hygiene-Empfehlungen noch äußern.

2. Wie lüftet man richtig?

Siehe hierzu auch Informationsschreiben „Lüften und Raumlufreiniger“ des BAD. Hier finden Sie auch Hinweise zum Einsatz von CO₂-Ampeln. Zu dieser Thematik wird sich das Land RLP in seinen überarbeiteten Hygiene-Empfehlungen noch äußern.

Des Weiteren gibt es ein übersichtliches Info-Blatt des Umweltbundesamtes, das mit dem Rundschreiben vom 23.11.2020 versendet wurde.